

BEITRAGSORDNUNG

Gemäß § 23 der Satzung hat der Vorstand diese Beitragsordnung in seiner Sitzung am 26.03.2009 einstimmig beschlossen. Der Aufsichtsrat hat diese Beitragsordnung in seiner Sitzung am 26.03.2009 einstimmig genehmigt.

§ 1 Beitragspflicht

- (1) Die Genossenschaft erhebt von jedem Mitglied unabhängig von der Anzahl der Genossenschaftsanteile einen jährlichen Grundbeitrag zur Finanzierung der allgemeinen Leistungen der Genossenschaft nach Maßgabe dieser Beitragsordnung.
- (2) Der jährliche Grundbeitrag ist jeweils bis zum 28.02. des Kalenderjahres fällig. Die Bezahlung wird nach Rechnungslegung durch die Genossenschaft fällig.

§ 2 Beitragsbemessung

- (1) Der jährliche Grundbeitrag wird als Einheitsbeitrag unabhängig von der Inanspruchnahme der allgemeinen Leistungen erhoben.
- (2) Im Beitrittsjahr wird der jährliche Grundbeitrag (monatlich) anteilig berechnet.
- (3) Der jährliche Grundbeitrag richtet sich nach Art der Institution bzw. nach der Anzahl der Mitarbeiter des Unternehmens entsprechend der folgenden Übersicht:

Unternehmen mit < 20 Mitarbeiter	750,00
Unternehmen mit < 50 Mitarbeiter	1.500,00
Unternehmen mit < 100 Mitarbeiter	1.875,00
Unternehmen mit >100 Mitarbeiter	2.250,00
Universitäten, Fachhochschulen, gemeinnützige Forschungseinrichtung etc.	1.125,00
Banken, Sparkassen, VC Gesellschaften etc.	2.250,00
Kommunen, regionale und Landesinstitutionen, Körperschaften d.ö.R.	1.125,00
Verbände, Stiftungen etc.	1.125,00
Einzelmitglieder (natürliche Personen)	120,00

- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand die zur Festlegung des jährlichen Grundbeitrags notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Fällen (wie z.B. bei Start-up-Unternehmen) den fälligen Mitgliedsbeitrag teilweise oder vollständig zu erlassen.